

08.10.2015

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.10.2015
Ltg.-763/A-1/54-2015
U-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Kasser, Bader, Edlinger, Dr. Michalitsch, Ing. Rennhofer und Hogl

betreffend **Verwaltungsvereinfachungen durch Änderung des Wasserrechtsgesetzes**

Österreich verfügt über hervorragende Wasserressourcen, eine ausgezeichnete Wasserinfrastruktur und eine hochentwickelte Wasserwirtschaft. Das österreichische Wasserrechtsgesetz schafft bewährte Rahmenbedingungen für den Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer. Dennoch enthält das Wasserrechtsgesetz einige Bestimmungen, die für Behörden, Gemeinden und die Wirtschaft zu hohen Kosten und hohem Verwaltungsaufwand führen ohne aber einen Mehrwert für den Gewässerschutz zu bieten. In einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wurden Deregulierungsvorschläge erarbeitet, die jedoch von der Bundesregierung bislang nicht weiterverfolgt wurden. Durch eine Umsetzung dieser Deregulierungsvorschläge könnten Einsparungen erzielt werden ohne den hohen Standard des Gewässerschutzes in Österreich zu gefährden. Konkret sollen folgende Deregulierungsvorschläge erstattet werden:

1. **Meldeverfahren für Kleinkläranlagen**

Kleinkläranlagen bis zu einer Ausbaugröße von 50 Einwohnerwerten sind heute weitgehend standardisiert, sodass eine wasserrechtliche Bewilligung entfallen und durch eine bloße Mitteilungspflicht ersetzt werden könnte.

2. **Bewilligungsfreistellung von Netzerweiterungen bei Wasserleitungs- und Kanalisationsanlagen**

Die bloße Erweiterung von Kanal- und Wasserleitungsnetzen könnte generell bewilligungsfrei gestellt werden, sofern die Erweiterung im Rahmen der

bestehenden, bewilligten Wasserbenutzungen für die Kläranlage bzw. die Brunnen erfolgt.

3. Erstreckung der Berichtsintervalle bei Indirekteinleitern

Die Betreiber von Kläranlagen müssen derzeit in ein- und dreijährlichen Intervallen Berichte über jene Betriebe erstellen, die ihr betriebliches Abwasser im Wege der Kanalisation in die öffentliche Kläranlage einleiten. Die Berichtsintervalle könnten vereinheitlicht und generell auf fünf Jahre ausgedehnt werden.

4. Bewilligungsfreistellung von Niederschlagsentwässerungen

Die Niederschlagsentwässerung von kleineren Parkplätzen und niederrangigen Straßen ist von untergeordneter wasserwirtschaftlich Bedeutung, dennoch aber bewilligungspflichtig. Unter Einhaltung definierter Rahmenbedingungen könnte diese Bewilligungspflicht entfallen.

5. Bewilligungsfreistellung von kleinen Wasser-Wasser-Wärmepumpen

Die wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Wasser-Wasser-Wärmepumpen für Einfamilienhäuser könnte entfallen und durch eine bloße Mitteilungspflicht ersetzt werden.

6. Entfall der Befristungen für Bewässerungsanlagen

Wasserrechtliche Bewilligungen für landwirtschaftliche Bewässerungsanlagen können derzeit nur für maximal 12 Jahre erteilt werden. Durch eine Angleichung der Befristung auf alle sonstigen Wasserrechte (d.h. auf 90 Jahre) könnte der hohe Verwaltungsaufwand für Wiederverleihungsverfahren entfallen.

7. Digitale Befundvorlage

Die Auswirkungen bzw. die Funktionsweise zahlreicher Wasseranlagen wie Kläranlagen, Brunnen oder Nassbaggerungen sind durch regelmäßige Untersuchungen zu dokumentieren. Die Untersuchungsbefunde sind derzeit analog vorzulegen und müssen dann aufwändig digital erfasst werden. Ähnlich wie bereits im Abfallwirtschaftsrecht sollten auch im Geltungsbereich des

Wasserrechtsgesetzes Untersuchungsbefunde zukünftig verbindlich digital vorgelegt werden.

8. Gewässerbeschauen

Trotz einer WRG-Novelle 2013 besteht nach wie vor die formale Verpflichtung, Gewässerbeschauen vor Ort mit einer Vielzahl von Beteiligten durchführen zu müssen. Durch ein dichtes Messstellennetz und den weitgehenden Ausbau der Abwasserreinigung ist eine fundierte Überwachung der Gewässerqualität gewährleistet, sodass die Gewässerbeschauen heute nicht mehr zeitgemäß sind. Der Schwerpunkt der Gewässerzustandsaufsicht sollte auf den nach wie vor besonders wichtigen Hochwasserabfluss gelegt werden und dafür eine effiziente Organisationsform festgelegt werden.

9. Bauten im Hochwasserabflussbereich

Brücken und Stege, die keine Auswirkungen auf den Abfluss eines 100-jährlichen Hochwassers haben, könnten generell bewilligungsfrei gestellt werden.

10. Reparaturprinzip für Altablagerungen und Altstandorte

Bei der Sanierung von Altlasten und sonstiger Altablagerungen und Altstandorten ist das im Wasserrechtsgesetz bzw. Abfallwirtschaftsgesetz verankerte Vorsorgeprinzip anzuwenden, wodurch häufig sehr teure Lösungen umgesetzt werden müssen. Um die vorhandenen ALSAG-Mittel möglichst effizient einsetzen und damit erhebliche Umweltgefährdungen möglichst rasch beseitigen zu können, sollten Sanierungsprojekte nach einem Reparaturprinzip ausgerichtet werden. Dazu sollte das Altlastensanierungsgesetz in ein Materienrecht umgewandelt werden, in dem Sanierungsvorgaben entsprechend dem Reparaturprinzip enthalten sind.

Durch eine Umsetzung der Punkte 1. bis 9. könnten österreichweit in der Verwaltung rund 30 Personenjahre und rd. 7 Mio. Euro pro Jahr eingespart werden. Durch die Umsetzung des Punktes 10 könnten in den kommenden rd. 20 Jahren rd. € 600 Mio. an ALSAG-Mitteln eingespart bzw. für zusätzliche Sanierungen verwendet werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragbegründung aufzufordern, die vorliegenden Deregulierungsvorschläge durch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes rasch umzusetzen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem UMWELTAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 15. Oktober 2015 möglich ist.